

Finanzamt Finanzamt Mühldorf
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 141 / 114 / 70694, K15

Telefon 08631 616-651	Datum 13.04.2021
--------------------------	---------------------

Finanzamt Mühldorf, Postfach 1369, 84445 Mühldorf a. Inn

Stadtwerke Waldkraiburg GmbH  
Meisenweg 1  
84478 Waldkraiburg

Stadtwerke Waldkraiburg GmbH	
Eingegangen am	
16. April 2021	
KL	TL
Rücksprache	
sonst	gelegentlich

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadtwerke Waldkraiburg GmbH, Meisenweg 1, 84478 Waldkraiburg

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 141 / 114 / 70694
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE205370432

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 12.04.2024.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).